Vertretungskonzept der Ludwig-Rahlfs-Schule

Stand: 3/2017



Vertretungsfälle sind entweder

- A) unverhofft (bei Krankheit) oder
- B) absehbar (bei Klassenfahrten, Fortbildungen etc.).

Alle Maßnahmen (Einsatz einer pädagogischen Mitarbeiterin, Stillarbeitsstunden, Auflösung von Doppelbesetzungen, Verteilung der Kinder auf andere Lerngruppen) werden im Vertretungsplan notiert, der an der Stundentafel im Lehrerzimmer hängt.

Im unverhofften, unvorhersehbaren Fall

- meldet sich die Lehrkraft bei der SL telefonisch/per SMS ab, bei nicht Erreichbarkeit der SL im Sekretariat bzw. bei der Vertretung.
- übermittelt die ausfallende Kraft Aufgaben, die eine p\u00e4dagogische Mitarbeiterin \u00fcbernimmt* oder eine parallel unterrichtende Kraft gibt Tipps zur Arbeit.
- steht der Vertretungskraft der Computerraum zur Verfügung. Dort gibt es über "schlaukopf.de" passende Übungsaufgaben für jede Klassenstufe. Auch "Tintenklex" bietet gute Übungen im Internet.

Im absehbaren Vertretungsfall

- wird der Vertretungsplan möglichst frühzeitig ausgehängt.
- die Vertretung mit Aufgaben und möglichst passendem Material (Arbeitsblätter, Anschauungsmaterial etc.) versorgt.

Gibt es einen länger andauernden Vertretungsfall (gesichert länger als ca. 3 Wochen) wird durch die Schulleitung

- eine Vertretungslehrkraft angefordert.
- versucht, die Vertretungsstunden durch andere Kräfte der Schule in der betreffenden Klasse abzudecken vornehmlich in den Hauptfächern.

- vorrangig zur Beaufsichtigung von Klassen, wenn Lehrkräfte kurzfristig ausfallen,
- nachrangig zur Durchführung von Angeboten für Kinder, die nicht am evangelischen oder katholischen Religionsunterricht teilnehmen,
- als zweite Begleitkraft beim Schwimmunterricht und
- zur Unterstützung einer Lehrkraft im Unterricht.

^{*} Laut Erlass können Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Schule neben den außerunterrichtlichen Angeboten im 1. und 2. Schuljahrgang auch noch in folgenden Bereichen eingesetzt werden:

Vorgehen bei offiziell angesagten unverhofften Unterrichtsausfällen

- Wenn im Internet (vmz-niedersachsen.de) oder im Radio ein Unterrichtsausfall angekündigt wurde, setzen bitte alle Klassenlehrerinnen zusätzlich ihre Telefonketten o.ä. in Gang. Dies sollte etwa gegen 6.50 Uhr passieren, damit Buskinder frühzeitig informiert werden (eventuell Eltern aus Ortschaften zuerst anrufen!)
- Die Anwesenheit der Lehrkräfte wird durch eine Tabelle geregelt. Wer "Dienst" laut Tabelle hat kommt, alle anderen nicht. Zunächst wird nur eine Kraft anwesend sein müssen, sollte diese jedoch zu viele Kinder betreuen müssen, ruft sie bitte den nächsten in der Liste um Hilfe.

Hier noch einmal zur Information der Erlass:

Extreme Witterungsverhältnisse wie Straßenglätte, Schneeverwehungen, Hochwasser und Sturm

- 1. Extreme Witterungsverhältnisse können zur Folge haben, dass Schüler die Schule nicht erreichen oder verlassen können, weil die Schülerbeförderung nicht mehr durchführbar ist oder weil die Zurücklegung des Schulweges eine unzumutbare Gefährdung darstellen würde.
- 2. Die Entscheidung darüber, ob bei solchen Witterungsverhältnissen der Unterricht für einen Tag oder mehrere Tage ausfallen muss, trifft die Landesschulbehörde. Sie kann die Entscheidungsbefugnis auf die Landkreise und kreisfreien Städte ihres Zuständigkeitsbereiches übertragen.
- 3. Es ist in jedem Einzelfall zu entscheiden, ob der Unterrichtsausfall auf den Primarbereich oder auf den Primar- und Sekundarbereich I beschränkt werden kann.
- 4. Die nach Nr. 2 zuständige Behörde sorgt dafür, dass ihre Entscheidung so früh wie möglich über den Hörfunk und das Fernsehen bekanntgegeben wird.
- 5. Erziehungsberechtigte von Schülern des Primarbereichs und des Sekundarbereichs I, die eine unzumutbare Gefährdung auf dem Schulweg durch extreme Witterungsverhältnisse befürchten, können ihre Kinder auch dann für einen Tag zu Hause behalten oder sie vorzeitig vom Unterricht abholen, wenn kein Unterrichtsausfall angeordnet ist.
- 6. Ist Unterrichtsausfall nach Nr. 2 angeordnet worden, muss gewährleistet sein, dass Aufsichtspflichten gegenüber den Schülern, die trotz des Unterrichtsausfalls zur Schule gekommen sind, erfüllt werden.
 - Unterrichtsstunden, die wegen des angeordneten Unterrichtsausfalls nicht erteilt werden können, sind als Minderzeiten im Sinne des § 4 Abs. 2 der Bezugsverordnung zu berücksichtigen. Dies gilt nicht, soweit die jeweilige Lehrkraft während der ausfallenden Unterrichtsstunden auf Weisung der Schulleitung andere dienstliche Aufgaben (u.a. Aufsichts- und Betreuungsaufgaben im Rahmen der Verlässlichen Grundschule) wahrnimmt.
- 7. Ist zu erwarten, dass während der Unterrichtszeit extreme Witterungsverhältnisse auftreten, die eine schwerwiegende Gefährdung der Schüler auf dem Heimweg erwarten lassen, so entscheidet die Schulleitung über eine vorzeitige Beendigung des Unterrichts. Es ist sicherzustellen, dass die Schüler bis zum Verlassen der Schule beaufsichtigt werden.
 - Schüler des Primarbereichs dürfen nur dann vorzeitig, d.h. abweichend von ihrem Stundenplan, nach Hause entlassen werden, wenn sie von ihren Erziehungsberechtigten abgeholt werden oder die Erziehungsberechtigten sich im Einzelfall (z.B. telefonisch) mit der Entlassung einverstanden erklärt haben.
- 8. Voraussetzung für eine vorzeitige Beendigung des Unterrichts ist, dass die Schülerbeförderung gewährleistet ist. Hierüber sind, soweit die Schülerbeförderung nicht im Linienverkehr durchgeführt wird, rechtzeitig Absprachen mit dem Träger der Schülerbeförderung zu treffen.

Unterrichtung der Eltern und Schüler

Erziehungsberechtigte sowie Schüler sind in geeigneter Weise über das Verfahren nach den Nrn. 1 bis 8 zu unterrichten.

Lehrkräfte sind, wie in 6 genauer dargestellt, nicht verpflichtet, zum Dienst zu erscheinen, wenn für die von ihnen zu unterrichtenden Schüler Unterrichtsausfall angeordnet ist. (Die Minusstundenregelung bleibt aber bestehen.)

Die Schulen müssen aber Vorsorge für entsprechende Situationen treffen und rechtzeitig planen, welche Lehrkräfte bei der Anordnung von Unterrichtsausfall dennoch verpflichtet sind, zum Dienst zu erscheinen, um *Aufsichtspflichten gegenüber den Schülern* erfüllen zu können, die in Unkenntnis des angeordneten Unterrichtsausfalls zur Schule gekommen sind.

Die Schulleitung hat durch geeignete organisatorische Maßnahmen Vorsorge zu tragen und sicherzustellen, dass *Aufsichtspflichten* gegenüber den Schülern erfüllt werden können, die trotz Anordnung von Unterrichtsausfall zur Schule gekommen sind. Der Schulleiter kann einzelnen Lehrkräften die Weisung erteilen, angesichts der besonderen Situation trotz Unterrichtsausfalls in der Schule "andere Aufgaben", wie z.B. Aufsichts- und Betreuungsaufgaben im Rahmen der Verlässlichen Grundschule, wahrzunehmen. In dem zeitlichen Umfang dieser Aufgabenwahrnehmung gelten nicht erteilte Unterrichtsstunden als erteilt. Soweit Lehrkräfte während der ausfallenden Unterrichtsstunden allerdings keine von dem Schulleiter angeordneten anderen dienstlichen Aufgaben in der Schule wahrnehmen, sind nach Nr. 1.6 Satz 2 des Bezugserlasses die wegen des angeordneten Unterrichtsausfalls nicht erteilten Unterrichtsstunden als Minderzeiten nach § 4 Abs. 2 ArbZVO-Lehr zu berücksichtigen